

**Bekanntmachung
der Stadt Kellinghusen**

Betr.: Bebauungsplan Nr. 27 der Stadt Kellinghusen (Gebiet: Liliencronstraße/Klaus-Groth-Straße).

Der von der Ratsversammlung am 26. Juni 1978 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 27 (Gebiet: Liliencronstraße/Klaus-Groth-Straße), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist gem. § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2-4 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 27. März 1979 - Az. 6120-03-3-12 - mit Auflagen genehmigt worden.

Die Auflagen sind durch satzungsändernden Beschluß der Ratsversammlung vom 9. Juli 1979 erfüllt worden. Mit Verfügung vom 22. April 1980 hat der Landrat des Kreises Steinburg die Erfüllung der Auflagen bestätigt.

Gem. § 12 BBauG wird bekanntgemacht, daß der genehmigte Bebauungsplan nach § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Kellinghusen während der Öffnungszeiten des Rathauses im Stadtbauamt Kellinghusen, Am Markt 7, vom Tage der Bekanntmachung an auf Dauer zur Einsicht öffentlich ausliegt. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 BBauG über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird ausdrücklich hingewiesen.

Außerdem wird auch § 155 a BBauG in der Neufassung des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung vorstehend bezeichneter Bebauungsplansatzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Kellinghusen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mit dieser Genehmigung wird der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Kellinghusen, 5. Mai 1980

STADT KELLINGHUSEN

— Der Magistrat —

gez. Hagedorn

Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Kellinghusen

Betr.: Bebauungsplan Nr. 27 der Stadt Kellinghusen (Gebiet: Liliencronstraße/Klaus-Groth-Straße)

Der von der Ratsversammlung am 26. Juni 1978 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 27 (Gebiet: Liliencronstr./Klaus-Groth-Str.), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2-4 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 27. März 1979 - AZ: 6120-03-3-12 - mit Auflagen genehmigt worden.

Die Auflagen sind durch satzungsändernden Beschluß der Ratsversammlung vom 9. Juli 1979 erfüllt worden. Mit Verfügung vom 22. April 1980 hat der Landrat des Kreises Steinburg die Erfüllung der Auflagen bestätigt.

Gem. § 12 BBauG wird bekanntgemacht, daß der genehmigte Bebauungsplan nach § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Kellinghusen während der Öffnungszeiten des Rathauses im Stadtbauamt Kellinghusen, Am Markt 7, vom Tage der Bekanntmachung an auf Dauer zur Einsicht öffentlich ausliegt. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 BBauG über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird ausdrücklich hingewiesen.

Außerdem wird auch § 155a BBauG in der Neufassung des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung vorstehend bezeichneter Bebauungsplansatzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Kellinghusen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mit dieser Genehmigung wird der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Kellinghusen, 5. Mai 1980

Stadt Kellinghusen

Der Magistrat

gez. Hagedorn, Bürgermeister

Abstrich aus dem
"Stör-Boten"
vom 6. Mai 1980

Abstrich aus der
Norddeutschen Rundschau
vom 6. Mai 1980

Nebenstehende Bekanntmachung wurde am 6. Mai 1980 im "Störboten" und in der "Norddeutschen Rundschau" veröffentlicht.

Kellinghusen, 07. Mai 1980

STADT KELLINGHUSEN

- Der Magistrat -

Im Auftrage


(Hanemann)

